



- öffentlich (ö)
 nichtöffentlich (nö)

GZ.: 461:02/Ar

Datum:

08. Mai 2012

Vorgang: AJS 4/2011

zur Behandlung im

Gremium	Sitzung am	Information	Vorberatung	Beschlussfassung	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt und Technik					
Verwaltungsausschuss	21.06.2012				
Betriebsausschuss					
Ausschuss für Jugend und Soziales	14.06.2012		x		Nicht öffentlich
Wohnungsausschuss					
Gemeinderat	26.06.2012				

Beratungsgegenstand:

Neufestsetzung der Beiträge in den Kindergärten ab dem 01.09.2012

Beschlussvorschlag:

Die Elternbeiträge werden gemäß Anlage zum 01.09.2012 erhöht.

Angaben zur Finanzierung (bei ausgabewirksamen Beschlüssen)

- Mittel stehen im Haushaltsplan unter HHSt: _____ zur Verfügung.
 Beschluss führt bei HHSt: _____ zu über-/außerplanmäßiger Ausgabe.

Karl-Heinz Schlumberger
Oberbürgermeister

Sachdarstellung / Begründung:

Die kommunalen und kirchlichen Spitzenverbände Baden-Württembergs haben für die Kindergartenjahre 2011/12 und 2012/2013 im September 2011 erneut Empfehlungen zum Landesrichtsatz herausgegeben. Um die Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde erneut eine zweijährige Laufzeit vereinbart. Die Anpassung orientiert sich neben den gestiegenen Personal- und Sachkosten im Kindergartenbereich nach wie vor an der 1997 vereinbarten Orientierungsgröße, dass über die Elternbeiträge ein Deckungsgrad von 20% der Betriebsausgaben erreicht werden soll. Um die finanzielle Belastbarkeit der Eltern zu berücksichtigen, wird ein maßvoller Umgang mit der vorgeschlagenen 20% Höchstgrenze nahe gelegt.

Wie wir bereits in der Sitzung des AJS am 19.05.2011 dargestellt haben, empfiehlt die Gemeindeprüfungsanstalt, die Erhebung der Benutzungsgebühren im Rahmen einer Satzung zu regeln. Grundlage für die darin festgesetzten Gebühren muss eine Kostenkalkulation für die jeweilige Betreuungsformen sein. Dies gilt auch, wenn es schon im Voraus deutlich ist, dass eine Kostendeckung über die Gebühren nicht zu erreichen sein wird.

Da die Fachgruppe Kita und Schulverwaltung derzeit auf ein neues Kindergartenverwaltungsprogramm umstellt, erscheint es ratsam, die Satzung nach dem Livestart des neuen Programms wirksam werden zu lassen. Auch nach Rücksprache mit dem Fachbereich Finanzen und dem Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS) wird uns davon abgeraten, gleichzeitig mit Einführung des neuen Kindergartenverwaltungsprogrammes die Gebührensystematik zu verändern. Denn ab Erlass der Satzung werden die Gebühren nicht mehr wie seither privatrechtlich durch Vertrag, sondern dann öffentlich-rechtlich per Satzung erhoben.

Daher schlägt die Verwaltung vor:

Die Erhöhung der Gebühren, wie nach dem Landesrichtsatz vorgeschlagen, wird ab dem 01.09.2012 bis zum **Inkrafttreten der Satzung** beschlossen. Die durchschnittliche Erhöhung beträgt ca. 2% des bisherigen Betrages. In der Gebühr ist das Essensgeld nicht enthalten.

Für die Berechnung übernimmt die Stadt Remseck die bisherige Vorgehensweise:

- gerundeter Zuschlag von ca. 20% für die VÖ-Zeiten mit 6 Stunden
- für unter 3-jährige Kinder, wie bisher, ein aufgerundeter Zuschlag von 50% zur jeweiligen Betreuungsform (empfohlen werden von den Spitzenverbänden bis zu 100%)
- für die Ganztagesbetreuung wird die Gebühr ebenfalls um ca. 2% durchschnittlich erhöht
- für die Gebühren der Kernzeitbetreuung, die ab September 2010 erhöht wurden, und für den Hort wird die Verwaltung gemeinsam mit der Beratung einer Satzungsregelung einen Vorschlag zur Gebührenanpassung vorlegen.

Die Verwaltung erarbeitet zur Zeit die Kalkulationsgrundlagen zur Festsetzung der Gebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen per Satzung und wird dem Gemeinderat einen Satzungsentwurf im Herbst 2012 vorlegen. Die Satzung soll dann zum 01.01.2013, gleichzeitig mit Beginn des neuen Haushaltsjahres, in Kraft treten.

Die einzelnen Gebührensätze und die Vorschläge zur Neufestsetzung sind der **Anlage** zu entnehmen.



Stadt Remseck am Neckar

Elternbeiträge in Kindergärten und Tageseinrichtungen

Pro Beitragsjahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben, die Beträge sind in Euro dargestellt

Regelöffnungszeiten

Regelöffnungszeiten	ab 01.09.2011		Ab 01.09.2012	
	ab 3 Jahren / ab 2 Jahren		Ab 3 Jahren/ ab 2 Jahren	
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	97	146	99	149
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	74	111	76	113
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	49	74	50	75
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kinder unter 18 Jahren	16	28	16	29

Verlängerte Öffnungszeiten

Verlängerte Öffnungszeiten (6 Stunden pro Tag)	ab 01.09.2011			ab 01.09.2012		
	ab 3 Jahren/ab 2 Jahren/0 – 2 Jahre			ab 3 Jahren/ab 2 Jahren/0 – 2 Jahre		
für 1 Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	118	177	225***	120	180	230***
für 1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	90	135	164***	92	138	167***
für 1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	60	90		61	92	
für 1 Kind aus einer Familie mit 4 Kinder unter 18 Jahren	20	30		20	31	

* zzgl. Essensgeld zurzeit 60,- € pro Kind

** zzgl. Essensgeld zurzeit 30,- € pro Kind

*** Gebührenregelung wie GT (für ein Kind / für jedes weitere Kind in der Einrichtung)

- Ab dem 5. Kind unter 18 Jahren in einer Familie werden in Einrichtungen mit den Regelöffnungszeiten und Verlängerten Öffnungszeiten keine Gebühren erhoben
- die Gebührenänderung gilt ab dem Folgemonat des jeweiligen Geburtstags
- Ermäßigungen werden auf die jeweils höchste Gebühr gewährt.

Ganztagesbetreuung

Bisherige Gebühr (bis 31.08.2012)

Ganztagesbetreuung	10 Stunden Betreuung			7,5 Stunden Betreuung		
	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	0 – 2 Jahren	Ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	0 – 2 Jahre
Für 1 Kind	200*	296*	398**	153*	230*	286**
Für jedes weitere Kind in der Einrichtung	148*	209*	275**	112*	168*	235**

ab 01.09.2012

Ganztagesbetreuung	10 Stunden Betreuung			7,5 Stunden Betreuung		
	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	0 – 2 Jahren	ab 3 Jahren	ab 2 Jahren	0 – 2 Jahre
Für 1 Kind	204*	302*	406**	156*	235*	292**
Für jedes weitere Kind in der Einrichtung	151*	213*	280**	114*	171*	240**

* zzgl. Essensgeld zurzeit 60,- € pro Kind

** zzgl. Essensgeld zurzeit 30,- € pro Kind

*** Gebührenregelung wie GT (für ein Kind / für jedes weitere Kind in der Einrichtung)

- Ab dem 5. Kind unter 18 Jahren in einer Familie werden in Einrichtungen mit den Regelöffnungszeiten und Verlängerten Öffnungszeiten keine Gebühren erhoben
- die Gebührenänderung gilt ab dem Folgemonat des jeweiligen Geburtstags
- Ermäßigungen werden auf die jeweils höchste Gebühr gewährt.